Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Wien 2004/08/25 03/P/34/7848/2002

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.08.2004

Rechtssatz

Ein momentan von der Fahrbahn aufgenommener, d.h.

aufgewirbelter Stein, wird nicht im Sinne des§ 61 StVO 1960 befördert und unterliegt daher nicht dieser Bestimmung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at